



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

**Verfügung und Bekanntmachung
über die Widmung der Straße „Fischerweg“ (Ortsstraße – OS)
nach Art. 6 BayStrWG**

Der Fischerweg wurde auf Grundlage der Innenbereichssatzung Wald b. Winhöring neu gebaut. Die erforderliche Grundstücksverschmelzung gemäß dem Fortführungsnachweis Nr. 457 04, Gemarkung Wald b. Winhöring, vom 27.02.2024 wurde vollzogen.

Aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung erfüllt der Fischerweg die Kriterien einer Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Er ist nach Art. 6 BayStrWG als öffentliche Verkehrsfläche (Ortsstraße) zu widmen.

1. Straßenbezeichnung

Bezeichnung des Straßenzugs	Fischerweg
Straßenklasse	Ortsstraße
Ausbauzustand	ausgebaut
Flur-Nummer(n), Gemarkung	Fl.-Nr. 509/7 und Fl.-Nr. 511 (Teilfläche – T), beide Gemarkung Wald b. Winhöring
Anfangspunkt	Ortsstraße „Ortsdurchfahrt Wald“ bei Fl.-Nr. 522/2, Gemarkung Wald b. Winhöring
Anfang	bei 0,000 km
Endpunkt	Ortsstraße „Ortsdurchfahrt Wald“ bei Fl.-Nr. 511, Gemarkung Wald b. Winhöring
Ende	bei 0,095 km
Länge	0,095 km
Straßenbaulastträger	Gemeinde Pleiskirchen
Widmungsbeschränkung	---
Bemerkung	---

2. Verfügung

Die Gemeinde Pleiskirchen, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG), widmet die unter Nr. 1 bezeichnete Straße zur Ortsstraße (Art. 6 BayStrWG).

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Die vorgenannte Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Pleiskirchen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

Die Gemeinde Pleiskirchen trägt die Straßenbaulast gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG i. V. m. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

4. Wirksamwerden

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachungsfrist wirksam.

5. Sonstiges

Die Widmung beruht auf dem Beschluss des Gemeinderates Pleiskirchen vom 20.03.2024, Nr. GR/74/2020-2026.

Luftbildausschnitt (Planausschnitt ist nicht maßstabsgetreu!):



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024

Die Verfahrensunterlagen zu dieser Widmung können während der allgemeinen Servicezeiten im Rathaus der Gemeinde Pleiskirchen, Schulstraße 12, 84568 Pleiskirchen, Zimmer-Nr. 1.3, vorzugsweise nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzureichen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Pleiskirchen
Pleiskirchen, 25.03.2024



Konrad Zeiler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Aushang an der jeweiligen Amtstafel:

Pleiskirchen:	neben dem Schwerbehindertenparkplatz beim Rathaus
Nonnberg:	beim Friedhofsaufgang
Wald b. Winhöring:	an der Ostseite des Feuerwehrhauses

angeheftet am: 25.03.2024

abzunehmen am: 09.04.2024

abgenommen am:

Diese Bekanntmachung ist gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pleiskirchen „www.pleiskirchen.de„ unter Bauamt veröffentlicht.